Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtentwicklung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0706/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	01.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Ergebnisse zum Beschluss 0385/2026 - Einbahnstraßenregelung vordere Schloßstraße sowie Nikolausstraße aus dem AMV am 30.06.2026

Inhalt der Mitteilung:

Mit Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 30.06.2026 zur Einbahnstraßenregelung in der vorderen Schlossstraße sowie der Nikolausstraße (Drucksachen-Nr. 0385/2026) wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob die Verkehrsführung in diesen Straßen im Sinne einer Verbesserung des Verkehrsflusses verändert werden kann. Konkret ist die Prüfung der Einführung einer Einbahnstraßenregelung in der vorderen Schlossstraße und eine Umdrehung der Einbahnstraßenregelung in der Nikolausstraße beauftragt worden.

Die entsprechende verkehrsrechtliche Prüfung konnte nun durch die Straßenverkehrsbehörde abgeschlossen werden. Durch die zusätzliche Einführung einer Einbahnstraßenregelung stellt die in Rede stehende Maßnahme eine Einschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dar. Daraus folgt, dass zwingende Gründe für die Einrichtung sprechen und eine konkrete Verkehrsgefährdung vorliegen müsste, um die Maßnahme zu begründen. Weiterhin müsste diese in Abwägung aller damit einhergehenden Interessenskonflikte verhältnismäßig sein.

Vorliegend stellt der Knoten Schlossstraße/Nikolausstraße eine funktionierende Straßenkreuzung dar. Zwar gab es seit der Sanierung der Schlossstraße Unsicherheiten bezüglich der Vorfahrtsregelung an dieser Stelle, diese traten jedoch von vornherein nur selten auf und haben sich in den vergangenen Monaten noch weiter reduziert. Eine in Relation mit der Verkehrsstärke auffällige Anzahl an Unfällen gab es seit der Sanierung laut Mitteilung der Polizei nicht.

Die vordere Schlossstraße wird von vielen Geschäften flankiert und von zahlreichen Fußgängern und Fahrzeugen frequentiert. Außerdem ist sie beidseitig dicht bebaut. Vor diesem Hintergrund sollte der Fokus in der Verkehrslenkung auf einer angemessenen Begrenzung der Durchfahrtsgeschwindigkeiten und der allseitigen Verkehrssicherheit liegen. Im Rahmen der jetzigen Verkehrsregelung wird zwar die Fahrbahn auch zum Halten und Wenden durch Lieferdienste, Handwerker, etc. genutzt, wodurch teilweise Wartezeiten für den Durchgangsverkehr entstehen und dieser haltenden Fahrzeuge ausweichen muss. Dies führt jedoch primär zu einer Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus und – ebenfalls nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde - bislang nicht zu einer erhöhten Unfallgefahr. Die Einführung einer Einbahnstraßenregelung erhöht die vorliegenden Durchfahrtsgeschwindigkeiten dagegen, häufig auch über die geltende Höchstgeschwindigkeit hinaus. Dies würde voraussichtlich nicht zuletzt auch zu gesteigerten Lärmimmissionen für Passanten und Anwohnende führen.

Insgesamt würden sich durch die vorgeschlagene Anpassung der Einbahnstraßenregelungen nach Einschätzung der Verwaltung keine klaren Verbesserungen in der Verkehrssituation gegenüber dem Bestand ergeben. Auf der anderen Seite würde die Maßnahme durch die damit einhergehenden Beschilderungsarbeiten und die erforderliche Verkehrsüberwachung und Öffentlichkeitsarbeit zusätzliche Kosten verursachen. Rechtlich gesehen liegt kein zwingendes Erfordernis oder eine konkrete Gefahrenlage vor, auf deren Grundlage der Beidrichtungsverkehr in der vorderen Schlossstraße verboten werden könnte. Eine Erweiterung, beziehungsweise Anpassung der örtlichen Einbahnstraßenregelungen ist deshalb abzulehnen.